

13.06.2013

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,  
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/177

2. Lesung

**Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine**

**Berichterstatter:**

Abgeordneter Friedhelm Ortgies

CDU

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/177 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 13.06.2013/Ausgegeben: 17.06.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



## A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine - Drucksache 16/177 - wurde nach der 1. Lesung vom Plenum am 13. September 2012 an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz federführend sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, den Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung und den Rechtsausschuss überwiesen.

Aus Sicht der Landesregierung solle mit diesem Gesetz anerkannten Tierschutzvereinen ein Verbandsklagerecht eingeräumt werden, damit sie die Interessen der Tiere als deren Treuhänder nicht nur aussprechen, sondern erforderlichenfalls auch vor Gericht geltend machen und einklagen könnten. Auf diesem Wege solle das Ungleichgewicht der Kräfte abgebaut werden, das gegenwärtig im Verhältnis zwischen den Haltern von Nutz-, Heim-, Versuchs- und sonstigen dem Tierschutzgesetz unterfallenden Tieren (Tierhalter) und Tieren bestehe. Denn derzeit könne nur gegen ein „Zuviel“ an Tierschutz geklagt werden (nämlich von Seiten der Tierhalter), nicht aber auch gegen ein „Zuwenig“ (von Seiten der Tierschutzvereine). Tiere auch über das Institut des Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzvereine zu schützen entspräche den Staatszielbestimmungen zum Tierschutz in Artikel 20 a des Grundgesetzes und in Artikel 29 a Absatz 1 der Landesverfassung.

Zugleich solle anerkannten Tierschutzvereinen die Mitwirkung an tierschutzrelevanten Rechtsetzungs- und Verwaltungsverfahren des Landes ermöglicht werden, um auch in diesen Bereichen bestehende Ungleichgewichte abzubauen.

Der Gesetzgeber gehe davon aus, dass die Religionsausübungsfreiheit sowie die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit in ihren durch das Grundgesetz und das Tierschutzgesetz vorgegebenen Rahmen durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht beeinträchtigt würden.

Das Gesetz schaffe somit eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Rechtsbehelfen anerkannter Tierschutzvereine gegenüber Verwaltungsakten nordrhein-westfälischer Behörden mit Bezug zum Tierschutz.

Alternativen seien der Fortbestand des Ungleichgewichts der Kräfte im Verhältnis zwischen Tierhaltern und Tieren.

Zusätzliche Kosten für den Landeshaushalt seien nicht zu erwarten, da für die Landesbehörden kein relevanter Mehraufwand entstehe. Das Anerkennungsverfahren für Tierschutzvereine sei mit bestehenden Ressourcen des Landes durchführbar.

Wesentliche Verzögerungen in Verwaltungsverfahren seien nicht zu befürchten. Die Ausübung der Mitwirkungsrechte sei an Fristen gebunden, die im materiellen Fachrecht bestimmte Verfahrensfristen nicht überschreiten. Zudem könne die zuständige Behörde gegebenenfalls im Einzelfall die sofortige Vollziehung eines angegriffenen Verwaltungsaktes anordnen. Eine wesentliche zusätzliche Belastung der Gerichte sei in Anbetracht der Erfahrungen, die mit der Verbandsklage in anderen Bereichen, insbesondere im Umwelt- und Naturschutz, gemacht wurden, seien nicht zu erwarten. Geheimhaltungsinteressen des Staates und anderer Beteiligten würden über die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes geschützt.

Der Gesetzentwurf habe keine Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung, da keine kommunalen Zuständigkeiten begründet oder erweitert würden.

Das Gesetz sei nicht konnexitätsrelevant, weil es nicht zu einer konnexitätsrelevanten Veränderung bestehender kommunaler Aufgaben führe.

Das Gesetz räume anerkannten Tierschutzvereinen ein „Verbandsklagerecht“ gegen tierschutzrechtliche Entscheidungen und tierschutzrelevante bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken ein. Die kla-

gegenständlichen Entscheidungen würden zwar auch von kommunalen Behörden getroffen. Durch die Einräumung eines Klagerechts für anerkannte Tierschutzvereine würden die den Vollzug prägenden besonderen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung (Standards) aber unmittelbar nicht geändert. Klagemöglichkeiten gegen kommunale Entscheidungen seien im Rahmen der Verwaltungsgerichtsordnung bereits jetzt eröffnet. Die Einräumung einer weiteren Klagemöglichkeit für anerkannte Tierschutzvereine führe gegebenenfalls zu einer mengenmäßigen Änderung (Zunahme) verwaltungsgerichtlicher Streitverfahren, ließe aber die den Vollzug prägenden Standards in den jeweiligen Aufgabenbereichen unberührt. Gleiches gelte für die eingeräumten Mitwirkungs- und Informationsrechte. Im Rahmen von bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken würden bereits eine Vielzahl von Betroffenen und Trägern öffentlicher Belange beteiligt. Die künftig erforderliche zusätzliche Beteiligung anerkannter Tierschutzvereine stelle zwar einen gewissen Mehraufwand im Rahmen laufender Verfahren dar, verändere aber nicht die den Vollzug prägenden Standards in konnexitätsrelevanter Art und Weise.

Die vom Gesetz getroffenen Regelungen hätten keine unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Auswirkungen, so dass Aspekte des Gender Mainstreaming nicht betroffen seien.

Für das Gesetz sei eine Befristung auf fünf Jahre vorgesehen.

## **B Beratungsverfahren und Ergebnisse**

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 27. September 2012 entschieden, zum Gesetzentwurf kein Votum abzugeben.

Der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung hat den Gesetzentwurf am 13. März 2013 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP angenommen.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 08. Mai 2013 mit den Stimmen von SPD und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PIRATEN gegen die Stimmen von CDU-Fraktion und FDP-Fraktion den Gesetzentwurf ebenfalls angenommen.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat zu diesem Gesetzentwurf am 20. Februar 2013 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt.

Anlässlich der öffentlichen Anhörung sind von den Sachverständigen folgende Stellungnahmen eingegangen:

Organisation/Verband	Sachverständige	Stellungnahme
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW	Dr. Kai Zentara	16/505
Verband Deutscher Zoodirektoren	Dr. Ulrich Schürer	16/395
Deutscher Tierschutzbund e. V., Bonn	Evelyn Ofensberger	16/485
Evangelisches Büro NRW, Düsseldorf	Claudia Leibrock Dr. Hedda Weber	16/448
RWTH Aachen, Institut für Versuchstierkunde sowie Zentrallaboratorium für Versuchstiere	Prof. Dr. med. René Tolba	16/469
Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V., Berlin	Dr. Christoph Maisack	16/509
Menschen für Tierrechte, Bundesverband der Tierversuchgegner e. V.	Dr. Christiane Baumgartl-Simons	16/483
Deutscher-Wildgehege-Verband e. V., Geschäftsstelle im Tierpark Sababurg, Hofgeismar	Eckhard Wiesenthal	16/468
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen e. V., Münster	Reinhard Lemke	./.
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V., Münster Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V., Bonn	Sonja Friedemann Johannes Rütten	16/402
Bayer Pharma AG	Dr. Klaus-Dieter Bremm	16/429
Landesverband der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst NRW, Gütersloh	Dr. Georg Paß	16/476
Kreis Steinfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt	Dr. Christoph Brundiers	16/445
bund gegen missbrauch der tiere e. V.	Torsten Schmidt	16/439
Verband forschender Arzneimittelhersteller e. V., vfa	Dr. Henning Düwert	16/434
Tierärztekammer Nordrhein Tierärztekammer Westfalen-Lippe	Prof. Dr. Martin Rosenbruch Dr. Harri Schmitt	16/442

Darüber hinaus wurden folgende weitere Stellungnahmen abgegeben:

Max-Planck-Institut für Hirnforschung, Frankfurt/Main	16/546
Medienarchiv Bielefeld	16/441
Amtstierarzt Dr. Roland Otto, Münster	16/477
Rechtsanwalt Hans-Georg Kluge, Berlin	16/471
Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover	16/486
Rechtsanwalt Dr. Jost Hüttenbrink	16/403

Insgesamt wird die Anhörung mit dem Ausschussprotokoll 16/163 dokumentiert.

Abschließend beraten wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 12. Juni 2013. Änderungsanträge wurden nicht gestellt.

### **C Schlussabstimmung**

In der sich anschließenden Abstimmung wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/177 - mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, GRÜNEN und PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP unverändert angenommen.

Friedhelm Ortgies  
Vorsitzender